

# RS OGH 1993/9/15 3Ob532/93, 6Ob2375/96z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1993

## Norm

EO §135

ABGB §458

## Rechtssatz

Haben sowohl der Pfandschuldner wie auch der Bestandnehmer in Kenntnis der Beeinträchtigung des Rechtes des Pfandgläubigers einen Bestandvertrag abgeschlossen, so kann der Bestandnehmer aus diesem Bestandvertrag zumindest dem Pfandgläubiger gegenüber keine Rechte ableiten. Pfandschuldner und Bestandnehmer sind demnach zur einvernehmlichen Auflösung des Mietverhältnisses verpflichtet, weshalb der Pfandgläubiger auch begehren kann, daß die Beklagten das Mietverhältnis beenden (so schon WoBI 1990/72).

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 532/93

Entscheidungstext OGH 15.09.1993 3 Ob 532/93

- 6 Ob 2375/96z

Entscheidungstext OGH 30.01.1997 6 Ob 2375/96z

nur: Haben sowohl der Pfandschuldner wie auch der Bestandnehmer in Kenntnis der Beeinträchtigung des Rechtes des Pfandgläubigers einen Bestandvertrag abgeschlossen, so kann der Bestandnehmer aus diesem Bestandvertrag zumindest dem Pfandgläubiger gegenüber keine Rechte ableiten. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013508

## Dokumentnummer

JJR\_19930915\_OGH0002\_0030OB00532\_9300000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)